

Feststellbar waren in der Vergangenheit Versuche, unmittelbar nach der Verhaftung sich dem Strafverfahren zu entziehen, indem ein Flucht- oder ein Suizidversuch erfolgte oder Angriffe auf Angehörige der Untersuchungshaftanstalt vorgetragen wurden.

In Einzelfällen verlangten Inhaftierte zum späteren Zeitpunkt Gegenstände aus ihren Effekten unter Verwendung verschiedenster Vorwände oder versuchten, Effekten ihren Verwandten bei Besuchsdurchführungen übergeben zu lassen. Die erneute gründliche Kontrolle dieser Gegenstände erbrachte, daß darin Dokumente, Geld oder andere Beweismittel besonders raffiniert versteckt waren. Die Zielstellung des Verhafteten bestand darin, diese Beweismittel zu vernichten oder sie dem unmittelbaren Zugriff des Untersuchungsorgans zu entziehen.

Derartige Aktivitäten Inhaftierter können unmittelbar zum postdeliktischen Verhalten gezählt werden. Geht es ihnen doch darum, die Straftat zu verschleiern, Spuren der Straftat zu vernichten, Beweismaterial beiseite zu schaffen, gegebenenfalls Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

RATAIZICK, HEINZ, STEIN, CONRAD wiesen nach, daß vor allem Spione ihre Handlungen auch nach der Inhaftierung fortsetzten. ¹

✓ ^{all} Aus den angeführten Gründen ergibt sich für die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten die Notwendigkeit, all diesen Aktivitäten Inhaftierter wirksam zu begegnen, indem sie sich politisch-ideologisch und politisch-operativ darauf einstellen, ihre tschekistischen Mittel und Methoden sicher beherrschen und äußerste revolutionäre Wachsamkeit üben.

¹ VVS JHS 0001-234/84, S. 183 ff.